

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Wien, am 08.05.2026  
GZ: 208/26

**Geschäftszahl: 2026-0.367.341**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Finanzstrafgesetz, das Gebührengesetz 1957 und das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz geändert werden;**

**Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 28. April 2026, bei der Österreichischen Notariatskammer am selben Tag eingelangt, hat das Bundesministerium für Finanzen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Finanzstrafgesetz, das Gebührengesetz 1957 und das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz geändert werden, übermittelt und ersucht, dazu bis 08. Mai 2026 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

### **Stellungnahme**

abzugeben:

Im gegenständlichen Gesetzesentwurf soll eine Änderung des Kontenregister- und Konteneinschaugesetzes dahingehend erfolgen, dass dem Amt für Betrugsbekämpfung Auskünfte aus dem Kontenregister gewährt sowie die Berechtigung zu Auskunftsverlangen an Kreditinstitute erteilt werden.



Die Österreichische Notariatskammer erlaubt sich vorzuschlagen, dass der Gesetzesentwurf entsprechend erweitert wird, um auch NotarInnen als GerichtskommissärInnen Zugang zum Kontenregister zu gewähren.

Erben haben keine Möglichkeit, Informationen über das geerbte Vermögen zu erlangen. Das Einsichtsrecht stellt nämlich ein höchstpersönliches Recht dar, sohin ein subjektives Recht, das seinem Wesen nach an eine bestimmte Person gebunden ist und charakteristischerweise nicht übertragen werden kann. In höchstpersönliche Rechte des Verstorbenen findet eine Rechtsnachfolge nicht statt, womit auch eine Fortsetzung des Verfahrens über solche Rechte durch die Verlassenschaft oder die Erben des Verstorbenen nicht in Betracht kommt (vgl. VwGH Ra 2016/04/0044).

#### Derzeit besteht für GerichtskommissärInnen folgende Problematik:

In jedem Verlassenschaftsverfahren muss eine Vermögensaufstellung /-erklärung abgegeben bzw. vom/von der NotarIn als GerichtskommissärIn ein Inventar errichtet werden. Ein wichtiger Teil sind dabei die Vermögenswerte, die bei Banken auf Konten, Sparbüchern, Bausparverträgen liegen. Wenn den Angehörigen die konkreten Vermögenswerte des Verstorbenen nicht bekannt sind, ist vom/von der GerichtskommissärIn eine Anfrage bei in Betracht kommenden Banken bzw. kostenpflichtig beim Bankenverband zu stellen. Dieser Prozess bedeutet für Banken ebenso wie für die NotarInnen einen erheblichen Aufwand und verzögert das Verlassenschaftsverfahren. Trotz dieser Abfragen, kann es vorkommen, dass Vermögen unentdeckt bleibt. Dies geht zulasten der Erben und Gläubiger des Verstorbenen.

Mit einem Zugang zum Kontenregister könnte der Notar, der als Gerichtskommissär im Verlassenschaftsverfahren tätig ist, die Vermögenswerte des Verstorbenen auf Knopfdruck abrufen. Damit würde die Gefahr des Übersehens von Bankguthaben praktisch ausgeschlossen. Weiters tragen die Standesmitglieder der Österreichischen Notariatskammer zur Betrugsbekämpfung bzw. Geldwäscheprävention bei, indem sie schon bei Verdachtsfällen – auch im Zusammenhang mit der Abhandlung einer Verlassenschaft – Anzeige erstatten. Durch die Einsichtnahmemöglichkeit des/der GerichtskommissärIn könnten weiters zukünftig Konten mit Geldern mit fragwürdiger Herkunft im Verlassenschaftsverfahren erfasst werden und somit ein wichtiger Beitrag zur Geldwäscheprävention und Betrugsbekämpfung geleistet werden.

#### Legistische Umsetzung:

Im Bankwesengesetz (BWG) ist ohnehin bereits jetzt eine Ausnahme von dem Bankgeheimnis im Falle des Todes des Kunden gegenüber dem Abhandlungsgericht und Gerichtskommissär vorgesehen. Legistisch könnte die beschriebene Lösung daher durch Spiegelung dieser Ausnahme von § 38 Abs 2 Z 3 BWG in § 4 Abs 1 Z 8 Kontenregister- und Konteneinschugesetz (Verfassungsbestimmung) erreicht werden.

Bereits im Entwurf des Testamentsrechts-Änderungsgesetz (TestRÄG), welches in einer Arbeitsgruppe im BMJ erarbeitet wurde, war in § 145a Abs 1 Z 3 AußStrG vorgesehen, dass der Gerichtskommissär auch die Möglichkeit haben soll, in das Kontenregister Einsicht zu nehmen. Schon damals wurde in den EB festgehalten, dass auf diese Weise auf sparsame und effiziente Weise zum Vorteil der Rechtsnachfolger und Verlassenschaftsgläubiger unter Vermeidung eines erheblichen Aufwands der Kreditwirtschaft Vermögen des Verstorbenen festgestellt werden kann.

Abänderungsantrag:

*Änderung des Kontenregister- und Konteneinschaugesetzes*

*1. (Verfassungsbestimmung) In § 4 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 7 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 8 wird angefügt:*

*„8. für Zwecke der Abhandlungspflege dem Verlassenschaftsgericht und Gerichtskommissär“*

Mit dieser Lösung könnte ein wichtiger Beitrag zur Deregulierung und Entbürokratisierung geleistet werden: Einerseits würde der Aufwand für Banken und Notare erheblich gesenkt, andererseits die Verfahrensdauer der jährlich ca. 90.000 Verlassenschaftsverfahren im Interesse der Erben und Gläubiger des Verstorbenen verkürzt werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Hon.-Prof. Dr. Claus Spruzina  
(Präsident)